OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152278/17/DM/MH

Datum:
Linz, 16. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S S, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K Dr. J M, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wartberg an der Krems vom 05.02.2019, GZ: 850-Wasser/Anschlusspflicht-x, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.07.2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wartberg an der Krems vom 05.02.2019, GZ: 850-Wasser/Anschlusspflicht-x, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 05.02.2019 trug der Bürgermeister der Marktgemeinde Wartberg an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf, sein Objekt „x“ auf Grundstück Nr. x, KG x, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gruppenwasserversorgung Kremstal anzuschließen. Begründend gab die belangte Behörde die gesetzlichen Grundlagen der Anschlusspflicht wieder und führte aus, das Objekt liege innerhalb des 50 Meter Bereiches der Versorgungsleitung und könne der Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll erfüllt werden.

Dagegen brachte der Bf mit Schreiben vom 28.02.2019 Beschwerde ein. Im Wesentlichen wird ausgeführt, der Hausbrunnen des Bf liefere Trink- und Nutzwasser in ausreichender Menge und Qualität. Ein Anschluss bedeute enorme finanziellen Kosten. Die kürzeste Verbindung zum Anschluss an die Gruppenwasserversorgungsanlage x gehe über ein Grundstück der Nachbarn, die die Grabungsarbeiten nicht zulassen würden. Eine Leitungsführung auf eigenem Grund umfasse ca. 170 m und sei mit näher bezeichneten Kosten verbunden.

Mit Schreiben vom 25.07.2019 brachte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung eine Beschwerdeergänzung ein. Zusammengefasst wendete der Bf unter Vorlage von Urkunden ein, es liege eine Hauptleitung, die einer Transportleitung entspreche vor, es bestehe daher keine Anschlusspflicht. Für den verfahrensgegenständlichen Wasserleitungsstrang liege weder eine wasserrechtliche Bewilligung noch eine wasserrechtliche Kollaudierung vor.

Mit Schreiben vom 02.08.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den verwaltungsbehördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde mit Schreiben vom 06.09.2019 einen DKM-Auszug, einen Nachweis über den jährlichen Wasserverbrauch sowie den wasserrechtlichen Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheid hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Wasserversorgungsanlage. Mit Schreiben vom 20.01.2020 reichte die belangte Behörde den technischen Bericht samt Grundstücksverzeichnis vom Dezember 1986 und den Ausführungsplan nach.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 ergänzte der Bf sein Beschwerdevorbringen unter Vorlage von Urkunden. Im Wesentlichen brachte der Bf unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens vor, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

die Aufhebung der §§ 5 und 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) wegen Gesetz- und Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof beantragen.

Mit Schreiben vom 09.03.2020 legte der Bf weitere Urkunden vor und wendete erneut das Vorliegen einer Transportleitung ein. Weiters brachte der Bf vor, dass die Transportleitung nicht auf der ursprünglichen Trasse laut wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid ausgeführt worden sei, für diese Trassenführung liege keine wasserrechtliche Bewilligung sowie eine wasserrechtliche Kollaudierung vor. Die Verlegung ergäbe sich aus einem Schreiben an das Land Oberösterreich vom 08.10.1999 samt Niederschrift vom 30.09.1999 und einer Vereinbarung vom 14.10.1999 samt Schreiben der Abteilung Vermessung und Liegenschaftsverwaltung des Landes Oberösterreich vom 08.09.1999 samt Planunterlagen. Eine weitere Ergänzung seines bisherigen Beschwerdevorbringens erfolgte mit Schreiben vom 26.06.2020.

Am 10.07.2020 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Bf, die rechtsfreundliche Vertretung des Bf, zwei Vertreter der belangten Behörde sowie zwei Vertreter der Gruppenwasserversorgung x teilnahmen. Im Zuge der Verhandlung wurde die konsensgemäße Errichtung des verfahrensgegenständlichen Wasserleitungsstrangs ermittelt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Der Bf ist Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x, KG x.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23.02.1987, GZ: Wa-5/1987 Hö/Pe, wurde die verfahrensgegenständliche Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 31.06.1989, GZ: Wa-5/1987 Hö/Fc, wasserrechtlich überprüft (wasserrechtlicher Bewilligungs- und Überprüfungsbescheid, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Technischer Bericht und Ausführungsplan, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Ein Teilstück der Wasserversorgungsanlage, jener Strang der am verfahrensgegenständlichen Objekt des Bf vorbeiführt, ist im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße B 138, Pyhrnpaß Straße, im Mindestausmaß von 2 m in östliche Richtung gegenüber dem bewilligten Ursprungsstand verlegt worden. Eine wasserrechtliche Genehmigung sowie eine wasserrechtliche Überprüfung liegen für dieses Teilstück nicht vor (Niederschrift, ON 16 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Schreiben vom 08.09.1999 sowie Vereinbarung vom 14.10.1999, ON 12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen des Bf, Einholung weiterer Urkunden und Unterlagen, insbesondere der die gegenständliche Wasserversorgungsanlage betreffende wasserrechtliche Bewilligungs- und Überprüfungsbescheide, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.07.2020. Daraus, insbesondere aus den in Punkt II. in Klammer angeführten Beweismitteln, ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig und widerspruchsfrei.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. WVG 2015 besteht für Objekte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf ein Anschluss an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erst dann durchgesetzt werden, wenn die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 wasserrechtlich überprüft wurde (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051).

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23.02.1987, GZ: Wa-5/1987 Hö/Pe, wurde die verfahrensgegenständliche Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 31.06.1989, GZ: Wa-5/1987 Hö/Fc, wasserrechtlich überprüft. Ein Teilbereich der Wasserversorgungsanlage in x, in welchem sich das Objekt des Bf befindet, wurde im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße B 138, Pyhrnpaß Straße, im Mindestausmaß von 2 m in östliche Richtung gegenüber dem bewilligten Ursprungsstand verlegt. Eine wasserrechtliche Genehmigung sowie eine wasserrechtliche Überprüfung liegen für dieses Teilstück nicht vor.

Da die verfahrensgegenständliche Leitung bisher weder wasserrechtlich bewilligt noch überprüft wurde, besteht die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051) (derzeit) nicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich merkt noch an, sollte die verfahrensgegenständliche Leitung wasserrechtlich bewilligt und kollaudiert werden, ist die Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erneut zu prüfen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (vgl. VwGH 13.11.1990, 90/07/0051). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter